

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Satzung für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen unter Teck
- Feuerwehrkostensersatzsatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Neufassung vom 02.03.2010 (GBl. S.333) hat der Gemeinderat am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
19.07.1983	30.07.1983	
07.06.1993	01.07.1993	Gebührenverzeichnis
22.10.2001	01.01.2002	Gebührenverzeichnis
13.10.2003	18.10.2003	Neufassung
26.11.2012	01.12.2012	Neufassung
13.01.2014	18.01.2014	§§ 4 (2), 4 (4)
25.07.2016	30.07.2016	§§ 1 (2), 3 (1) Anlage

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Satzung für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen unter Teck
- Feuerwehrgesetzersatzsatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Neufassung vom 02.03.2010 (GBl. S.333) hat der Gemeinderat am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenersatzpflicht**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dettingen unter Teck - ausgenommen Amtshilfeleistungen und den in § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz aufgeführten Aufgaben - wird Kostenersatz nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Kostenersätze erhoben. Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unerlaubter Alarmierung.
- (2) Kostenersatz wird verlangt, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
 7. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 FwG mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung sowie für die Übernahme des Feuersicherheitsdienstes, beauftragt wurde,

8. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 FwG mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde.
9. der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

§ 2 Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und ergänzende Vereinbarungen.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
 5. der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten.
 6. abweichend von Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersätze werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersätze und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Verbrauchsmaterialien berechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden ab 15 Minuten auf die nächste halbe Stunde, ab 45 Minuten auf die nächste Stunde aufgerundet. Zeiten bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände nach dem Einsatz.
- (4) Für Feuerwehrangehörige, die sich am Standort in Bereitschaft befinden, wird je eine halbe Stunde berechnet. Zeiten bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (5) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand,
 2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge (inklusive Gerätebestückung) und
 3. die Sachkosten, wie z. B. Schaummittel, Ölbindemittel (incl. Verwertungs- und Entsorgungskosten) usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis - zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 20 % - berechnet. Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von Feuer, Chemikalien u. ä. unbrauchbar gemacht, ist in gleicher Weise Kostenersatz zu leisten.
 4. Bei Einsätzen mit einer Dauer von über 4 Stunden werden die anfallenden Verpflegungskosten zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 18.10.2003 außer Kraft.

Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen unter Teck erhält folgende Fassung:

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. PERSONAL

Je eingesetzter Person und Stunde 10,90 €

2. VERWALTUNGSGEBÜHR

Für die Fertigung des Kostenersatzbescheides wird eine Verwaltungsgebühr von 24,00 € je angefangener halben Stunde erhoben.

3. FAHRZEUGE

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Aktuell betragen diese:

3.1 Rüstwagen RW 1 (Gerätewagen)	187,00 €
3.2 Tanklöschfahrzeug TLF 8	63,00 €
3.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16	120,00 €
3.4 Löschfahrzeug LF 16 TS	120,00 €
3.5 Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €